

STATUTEN

der IT Services Zug AG

Version 1.0

Abgenommen durch den Stadtrat am 10. September 2024

I. Grundlagen – Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

¹ Unter der Firma IT Services Zug AG besteht mit Sitz in Zug auf unbestimmte Dauer eine privatrechtliche Aktiengesellschaft (im folgenden «AG» und/oder «Gesellschaft» genannt) gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (im folgenden «OR» genannt) nach Art. 620 ff. OR sowie § 40 Abs 1. Ziffer 5 GG (Gemeindegesetz des Kantons Zug; BGS 171.1).

² Die Aktiengesellschaft wird in das Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

¹ Die Gesellschaft dient folgenden Zwecken:

- a. Erbringungen von Dienstleistungen im Bereich der Informatik- und Kommunikationstechnologie für die Stadt Zug und die Gemeinden des Kantons Zug sowie für selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit sie Synergiepotenzial aufweisen und keine finanziellen Nachteile für die AG oder deren Aktionäre bedeuten;
- b. Unterstützung der Gemeinden im Bereich eGovernment und digitale Transformation von Verwaltungsprozessen zugunsten der Einwohner, Unternehmen oder anderen föderalen Institutionen.

² Die Gesellschaft erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Evaluation und Definition von übergeordneten IT-Architekturen, Standards und Anwendungsrichtlinien;
- Beschaffung der Informatik- und Kommunikationsmittel und der Fachanwendungen (Grundbedarf und fachspezifische Standardlösungen) als zentrale Beschaffungsstelle nach den einschlägigen Grundlagen des öffentlichen Beschaffungswesens;
- Bereitstellung aller Services des Grundbedarfs;
- Einrichtung und Betreuung von Arbeitsplatz-Infrastrukturen;
- Betrieb leistungsfähiger Rechenzentrums-Infrastrukturen;
- Betrieb des Netzwerkes und der übrigen Basiskommunikations-Infrastrukturen;
- Betrieb von gemeinsamen oder individuellen Fachanwendungen und eGovernment-Lösungen;
- Gewährleistung der Netzwerk-, Daten- und Betriebssicherheit;
- Leitung oder Unterstützung von ICT-Projekten;
- Beratungen und Schulungen für die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien;
- Erlass von verbindlichen technischen, operativen oder sicherheitsrelevanten Weisungen und Richtlinien für den kommunalen ICT-Betrieb der Kunden;
- Sie kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes und der übertragenen Aufgaben zu fördern, zu erfüllen oder zu erleichtern.

³ Die Gesellschaft kann zur Erbringung und Erfüllung ihrer Aufgaben Drittfirmen beiziehen. Falls die Gesellschaft Aufgaben oder Dienstleistungen an Dritte auslagert (Outsourcing), ist dies durch den Verwaltungsrat zu entscheiden. Davon ausgenommen sind Aufträge an Dritte zur Behebung von Störungen oder im Zusammenhang mit der Ausübung von Betrieb oder ausdrücklich definierten Aufträgen von Kunden.

⁴ Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Inland errichten und sich an anderen Unternehmen im Inland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit

ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Eine Beteiligung an einer anderen Unternehmung setzt einen Entscheid der Generalversammlung der Aktionäre voraus.

⁵ Die Gesellschaft ist im Rahmen der genannten Zwecke berechtigt, im Inland Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.

⁶ Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3 Aktienkapital, Aktien und Reserven

¹ Das Aktienkapital beträgt CHF 4'800'000.00 (Viermillionen achthunderttausend Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 4800 Namenaktien zu CHF 1'000.00 (Tausend Schweizer Franken).

² Die Aktien sind vollständig liberiert.

³ Die IT Services Zug AG finanziert sich grundsätzlich aus den Eigenmitteln. Sie kann verzinsliche Darlehen beim Kanton, bei den Gemeinden und am privaten Kapitalmarkt aufnehmen.

⁴ Ausdrücklich vorbehalten bleibt das Recht der Aktionäre, gestützt auf Art. 673 OR in den Statuten oder durch Beschluss die Bildung freiwilliger Gewinnreserven vorzusehen. Freiwillige Gewinnreserven dürfen nur gebildet werden, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt. Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung freiwilliger Gewinnreserven; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Verrechnung mit Verlusten.

⁵ Die Aktionäre der vorliegenden Gesellschaft sind ausschliesslich die Zuger Gemeinden. Zeichnet eine Gemeinde keine Aktien oder tritt eine Gemeinde aus der Gesellschaft aus, kann die Gesellschaft die nicht zugewiesenen Aktien bis zu maximal 20% des Aktienkapitals erwerben. Der Erwerb muss aus frei verfügbaren Mitteln finanziert werden, d.h. es dürfen keine gesetzlich oder statutarisch gebundenen Reserven verwendet werden. Das Halten von Aktien durch die Gesellschaft ist auf maximal 6 (sechs) Jahre beschränkt. Danach müssen sie verkauft oder die Kapitalherabsetzung vernichtet werden (Art. 659a Abs. 1 OR). Die Gesellschaft übernimmt die Aktien ohne Stimmrechte (Art. 659b Abs. 1 OR).

⁶ Die Aktienanteile werden unter den Aktionären nach Massgabe der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden im Vergleich zur Gesamteinwohnerzahl des Kantons Zug (Statistikzahlen des Statistischen Amtes des Kantons Zug mit Stichtag 31.12.2024) im Zeitpunkt der Gründung der AG zugeteilt, selbst wenn diese erst später als Aktionäre hinzutreten. Die Aktien erst später hinzutretender Gemeinden des Kantons Zug werden bis zu deren Aktienzeichnung treuhänderisch durch die Stadt Zug ohne Stimmrechte aufbewahrt.

Art. 4 Aktienzertifikate

¹ Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Namenaktien ausstellen resp. ausgeben. Die Namenaktien sind an den Aktionärsbindungsvertrag (ABV) gebunden, welcher separat mit allen Aktionären gleichlautend abgeschlossen wird. Die Unterzeichnung des ABV ist Voraussetzung für den Aktienerwerb.

² Falls Aktien bzw. Zertifikate ausgegeben werden, tragen sie die Unterschrift des einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates oder, falls dieser mehrere Mitglieder mit kollektiver Zeichnungsbefugnis umfasst, des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes des Verwaltungsrates.

³ Die Aktien sind der Gesellschaft gegenüber unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

⁴ Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie ausschliesslich, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Leistungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Namenaktie erfolgen ausschliesslich direkt an den im Aktienbuch eingetragenen Aktionär.

Art. 5 Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

¹ Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung aller Aktionäre bedarf.

Art. 6 Aktienbuch

¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer der Namenaktien unter Angabe der Anschrift der zuständigen Vertretung sowie der Anzahl und der Nummern der ihnen zustehenden Aktien eingetragen werden.

² Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die rechtzeitige Meldepflicht zum Wechsel der Anschrift obliegt dem Aktionär.

³ Für die Führung des Aktienbuches ist der Verwaltungsrat zuständig.

⁴ Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktien voraus.

⁵ Vom Datum der Einberufung einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.

Art. 7 Übertragung / Vinkulierung der Aktien

¹ Die Übertragung der Namenaktien und aller damit verbunden Rechte ist untersagt.

² Als einzige Übertragungsart ist die Übernahme von Aktien eines austretenden Aktionärs durch die verbleibenden Aktionäre oder die vorübergehende Übernahme von Aktien durch die Gesellschaft (Art. 3 Abs. 5 oben). Es gelten die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 5 der Statuten. Die bisherigen Aktionäre haben ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes

³ Falls keine Aktientitel oder Zertifikate bestehen, erfolgt die Übertragung der Aktien durch eine schriftliche Abtretungserklärung.

Art. 8 Bezugsrechte

¹ Im Falle einer Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst. Die Generalversammlung kann mit Beschluss ein anderes Bezugsrecht festlegen, wenn sich im Zeitpunkt der Erhöhung des Aktienkapitals die massgebliche Einwohnerzahl gegenüber dem Zeitpunkt der Erstzuteilung von Aktien verändert hat.

² Der Verwaltungsrat setzt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen fest und gibt sie den bezugsberechtigten Aktionären bekannt.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 9 Organe

¹ Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 10 Befugnisse

¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse resp. Pflichten zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Bestimmung über die Zahl und Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, die Wahl und Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten sowie die Wahl der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und des Jahresberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere auch über die Festsetzung einer Dividende oder der Nennwertrückzahlung;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
6. die Aufnahme neuer Aktionäre;
7. die Beschlussfassung über die Änderung des Aktienkapitals und von Kapitalerhöhungen;
8. die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Gesellschaft;
9. die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
10. die Beschlussfassung zur Ausweitung der Serviceerbringung auf öffentliche Institutionen in- und ausserhalb des Kantons

Art. 11 Einberufung und Traktandierung

¹ Die ordentliche Versammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Revisionsstelle einberufen.

² Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen.

³ Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Geschäfte der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu.

⁴ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von mindestens zwei Aktionären oder von Aktionären, die zusammen über mindestens 35% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge

müssen im Begehren enthalten sein. In diesem Falle hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von vier Wochen seit Eingang des Antrages einzuberufen.

⁵ In der Einberufung der Generalversammlung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben. Die Einladung hat darüber hinaus den Hinweis zu enthalten, dass die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht, der Jahresbericht des Verwaltungsrates und das Protokoll der letzten Generalversammlung 20 Tage vor dem Versammlungstag zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft und bei den Zweigniederlassungen aufliegen, sowie dass jeder Aktionär verlangen kann, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

⁶ Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

⁷ Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

⁸ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Art. 12 Universalversammlung

¹ Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Art. 13 Tagungsort

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

² Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

³ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 14 Virtuelle Generalversammlung

¹ Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

² Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt insbesondere sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer resp. der Vertreter feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

³ Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 15 Vorsitz, Protokollführer und Stimmenzähler

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Nimmt kein Mitglied des Verwaltungsrates teil, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 16 Stimmrecht und Vertretung

¹ Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung im Verhältnis ihrer im Aktienbuch eingetragenen Aktienanzahl aus.

² Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

³ Der Verwaltungsrat erlässt die Bestimmungen über den Ausweis des Aktienbesitzes und falls notwendig, die Ausgabe von Stimmkarten.

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen voraussetzt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
4. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
6. die Einführung eines Kapitalbandes;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
9. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;

10. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
11. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation;
12. die Fusion der Gesellschaft;
13. die Aufnahme weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften als Aktionäre;
14. die Ausweitung der Serviceerbringung auf öffentliche Institutionen in- und ausserhalb des Kantons.

² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Generalversammlung diese beschließt.

⁴ Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Art. 18 Protokoll

¹ Über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

² Das Protokoll hat insbesondere festzuhalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und Depothaltern vertreten werden.
2. Beschlüsse und Wahlergebnisse;
3. Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

Art. 19 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre

¹ Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über die Durchführung und die Ergebnisse ihrer Prüfung zu verlangen.

² Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

Art. 20 Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung

¹ Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er vorgängig das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

B. Verwaltungsrat

Art. 21 Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Die Details zu den Anforderungen an den Verwaltungsrat sind im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt.

³ Alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Präsident des Verwaltungsrats werden durch die Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Die Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er kann einen Sekretär oder eine Sekretärin ernennen. Er oder sie muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 22 Vorsitz

¹ Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

Art. 23 Beschlussfähigkeit

Die Details zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats sind im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt.

Art. 24 Einberufung und Beschlussfassung

Die Details zu Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats sind im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt.

Art. 25 Protokolle

¹ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

² Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 26 Delegation, Ausschluss

¹ Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuweisen. Deren Zusammensetzung, Befugnisse und Pflichten sind im Geschäfts- und Organisationsreglement festgelegt. Der Verwaltungsrat hat mindestens einen Security- und Compliance-Ausschuss zu gründen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

² Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre oder Verwaltungsräte zu sein brauchen (Direktoren, Geschäftsführer), zu übertragen. Er bleibt aber für die Erfüllung der Aufgaben weiterhin verantwortlich und legt die dafür notwendigen Überwachungs- und Kontrollprozesse fest. Die dazu notwendigen Einzelheiten sind im Geschäfts- und Organisationsreglement festgelegt.

Art. 27 Recht auf Auskunft und Einsicht

¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

² In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

³ Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

⁴ Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

⁵ Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der gesamte Verwaltungsrat, sofern der Antragsteller dies verlangt.

⁶ Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Art. 28 Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. Die Ausarbeitung und periodische Überprüfung der Unternehmensstrategie;
9. Die Festlegung einer marktkonformen Preispolitik und deren periodische Überprüfung;
10. Die Überprüfung des Dienstleistungskataloges für die Kunden;
11. Die Vergabe von Outsourcing-Leistungen der AG an Drittunternehmen gemäss Art. 2 Abs. 3 der Statuten.

C. Revisionsstelle

Art. 29 Revision

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Es wird mindestens eine eingeschränkte Revision durchgeführt, sofern nicht die Voraussetzungen für die Durchführung einer ordentlichen Revision gegeben sind.

Art. 30 Anforderungen an die Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Eine Revision durch verwaltungsinterne Stellen (z.B. Finanzkontrolle) ist ausgeschlossen.

² Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

³ Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

⁴ Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

⁵ Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

⁶ Die Revisionsstelle wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Art. 31 Geschäftsjahr und Buchführung

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres, erstmals am 1.1.2026.

² Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts zu erstellen.

Art. 32 Reserven und Gewinnverwendung

¹ Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Obligationenrechtes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

² Vor der Ausschüttung einer Dividende sind alle gesetzlich zulässigen Möglichkeiten zur Reservebildung auszuschöpfen sowie die Möglichkeit einer temporären Reduktion der Dienstleistungspreise zu erwägen.

Art. 33 Auflösung und Liquidation

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Die Auflösung erfordert zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

² Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere von Art. 739 ff. OR.

³ Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation mit der Einschränkung gemäss Art. 739 OR bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Generalversammlung.

⁴ Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

⁵ Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach Massgabe der Aktienanteile im Zeitpunkt der Auszahlung verteilt.

V. Benachrichtigung

Art. 34 Mitteilungen an die Aktionäre

¹ Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen durch schriftliche Mitteilung oder gegen Empfangsbestätigung oder via E-Mail mit Rückbestätigung oder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan.

VI. Haftung

Art. 35 Haftung der Gesellschaft

¹ Die Gesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten und das Handeln ihrer Angestellten.

VII. Bekanntmachungen / Unterschriftenregelung

Art. 36 Publikationsorgan, Mitteilungen

¹ Als amtliches Publikationsorgan wird das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) zusammen mit dem Amtsblatt des Kantons Zug festgelegt.

² Die Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen an ihre letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Art. 37 Unterschriftenregelung

¹ Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zeichnen in allen Fällen kollektiv zu Zweien.

² Im Übrigen richtet sich die Unterschriftenregelung nach den Publikationen im Schweizerischen Handelsregister.

Ort / Datum:

Die Gründeraktionäre

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
